

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie vom 02.04.2024

Berlin, 11. April 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des BMWK, des BMWSB und des BMUV eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik ist entscheidend für die Erreichung der Treibhausgasneutralität im Stromsektor in Deutschland. Als Investoren und Betreiber von Windkraftanlagen und PV-Anlagen sowie als Dienstleister im Bereich Dach-PV sind die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft wichtige Akteure, um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen.
- › Viele Vorhaben verzögern sich oder werden verhindert, weil die Genehmigungsverfahren zu lange dauern und unverhältnismäßige Anforderungen mit sich bringen.
- › Die Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, innerhalb derer Erneuerbare-Energien-Vorhaben unter erleichterten Bedingungen genehmigt werden. Die effektive Umsetzung dieser Vorgaben hat einen großen Einfluss auf die Umsetzbarkeit von Investitionen in erneuerbare Energien.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Regel-Ausnahmeverhältnis der RED III beachten:** Im sog. Screening-Verfahren, das innerhalb der Beschleunigungsgebiete durchgeführt wird, muss klargestellt werden, dass Minderungsmaßnahmen, die über die auf Ebene festgelegten Maßnahmen hinausgehen, nur angeordnet werden dürfen, wenn bewiesen ist, dass „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ zu erwarten sind. Sind Daten nicht vorhanden, ist dieser Beweis nicht möglich; daher ist die Zahlungspflicht, die der Referentenentwurf in diesem Fall vorsieht, dringend zu streichen.
- › **Auskunftsanspruch:** Aufgrund der wichtigen Bedeutung vorhandener Daten für das Screening-Verfahren sollten Antragsteller schon im Vorfeld der Antragstellung hierzu einen Auskunftsanspruch haben.
- › **Maßnahmen nur auf Vorschlag des Vorhabenträgers:** Es muss durchgehend klargestellt werden, dass die zuständige Behörde im Screening-Verfahren stets auf Basis der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet, wie es gemäß Artikel 16a Absatz 5 RED III vorgesehen ist.

- › **Überprüfungsfrist auch in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie:** Nicht nur in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land, sondern auch in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie sollte es im Einklang mit der RED III eine Überprüfungsfrist von 45 Tagen (bzw. 30 Tagen bei Repowering) in Verbindung mit der Fiktion der Einhaltung der §§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG und § 27 WHG bei Nichtentscheidung innerhalb der Frist geben.
- › **Klare Kriterien für den Ausschluss von Beschleunigungsgebieten:** Für die Frage, ob bedeutende Vorkommen durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes ausschließen (der geplante § 249a Absatz 1 Nr. 2 BauGB), braucht es eine klare Regel, welche Instanz unter welchen, klar abgegrenzten und konkreten Voraussetzungen eine solche Festlegung trifft.

Stellungnahme

Vorbemerkungen

Der VKU begrüßt, dass sich das Umsetzungsgesetz an dem Ziel orientiert, dem Beschleunigungszweck der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) im nationalen Recht zu weitestmöglicher Effektivität zu verhelfen. Das Konzept der Beschleunigungsgebiete bietet ein erhebliches Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial für die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben.

Allerdings bedarf der Referentenentwurf noch einiger Klarstellungen, Nachschärfungen und Änderungen, um die von der RED III beabsichtigte Beschleunigungswirkung zu erreichen. Einige der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen bleiben hinter dem Ambitionsniveau der RED III zurück; andere Regelungen im Entwurf sind noch nicht ausreichend präzise formuliert und können dadurch neue Rechtsunsicherheit und Verfahrensverzögerungen schaffen.

Der Referentenentwurf wurde im Vertrauen darauf erarbeitet, dass Bundestag und Bundesrat rechtzeitig zum 21.05.2024 beschließen, dass bestehende Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden (offenbar ist hierfür § 6a WindBG reserviert, dessen Inhalt der Referentenentwurf offenlässt). Der Gesetzesbeschluss soll im Zuge des Solarpaket 1 erfolgen, über das der Bundestag zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Stellungnahme immer noch keinen Beschluss gefasst hat. Die Frist hierfür läuft gemäß Artikel 15c Absatz 4 RED III am 21.05.2024 ab. Wenn diese Möglichkeit verpasst wird, bliebe nichts Anderes übrig, als für jedes bestehende Windenergiegebiet neue Planverfahren zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet durchzuführen. Dies würde Kommunen und Planungsträger erheblich belasten und den Ausbau der erneuerbaren Energien enorm verzögern.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die im Rahmen des Solarpaket 1 vorgesehene Verlängerung der Geltung des § 6 WindBG (Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gemäß EU-Notfallverordnung) um ein Jahr beschlossen wird. Durch die Verlängerung der EU-Notfallverordnung bis Ende Juni 2025 kann § 6 WindBG um ein Jahr verlängert werden. Dies muss passieren, denn ansonsten wären die Erleichterungen für Genehmigungsanträge, die nach dem 30. Juni 2024 gestellt werden, nicht mehr anwendbar.

Artikel 1

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Nummer 4 (zu § 6b bzw. § 6c, Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land bzw. Solarenergie)

Grundsätzliches

Der VKU begrüßt, dass sich die geplante Regelung an dem Ziel orientiert, dem Beschleunigungszweck der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) im nationalen Recht zu weitest möglicher Effektivität zu verhelfen.

Richtigerweise regelt § 6b, dass bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten

- die Umweltverträglichkeitsprüfung
- die Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG
- die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und
- die Prüfung der in § 27 WHG genannten Bewirtschaftungsziele

entfallen und stattdessen ein Überprüfungsverfahren (Art. 16a RED III spricht von einem „Screening“) durchzuführen ist.

Regelungsvorschlag 1 (zu § 6b Absatz 1 und § 6c Absatz 1):

Es bedarf einer Definition von „Nebenanlagen“. Hierbei sollte klargestellt werden, dass darunter alle Nebenanlagen und Annexverfahren fallen, die zur Errichtung und zum Betrieb (inkl. Stromverteilung) der Anlage notwendig sind. Dazu zählen Kranstellflächen und Zuwegungen ebenso wie Kabel, Netzverknüpfungspunkte und Speicheranlagen.

Begründung:

Die Aufnahme von „dazugehörigen Nebenanlagen“ in das Beschleunigungsregime ist begrüßenswert. Allerdings fehlt es im EEG bislang an einer klaren Definition für Nebenanlagen. Der Verweis in § 6b Absatz 1 und in § 6c Absatz 1 auf § 3 Nummer 15a EEG setzt möglicherweise voraus, dass im Zuge des Gesetzesbeschlusses zum Solarpaket 1 eine entsprechende Definition eingefügt wird. In der bisherigen Fassung geht es bei § 3 Nummer 15a EEG um Bürgerenergiegesellschaften.

Regelungsvorschlag 2 (zu § 6b Absatz 2 und § 6c Absatz 2):

In § 6b Absatz 2 und § 6c Absatz 2 sollte jeweils konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ vorliegen.

Begründung:

Ergibt das Screeningverfahren, dass “höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen” zu erwarten sind, soll die zuständige Behörde gemäß § 6b Absatz 5 Minderungsmaßnahmen oder – wenn nicht verfügbar – Ausgleichsmaßnahmen anordnen.

Die Formulierung „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ ist eine Aneinanderreihung unbestimmter Voraussetzungen, auch wenn durch den Zusatz “angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung” ein gewisses Maß an Konkretisierung vorgenommen wird, was zu begrüßen ist.

Es ist darüber hinaus jedoch nötig, jeden einzelnen dieser unbestimmten Begriffe (“höchstwahrscheinlich”, “erheblich” und “unvorhergesehen”) zu konkretisieren. Andernfalls verbleiben erhebliche Unsicherheiten. Es besteht die Gefahr, dass die Genehmigungsbehörden die Prüfanforderungen vorsorglich “hochschrauben” und im Zweifel Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen anordnen¹.

Regelungsvorschlag 3 (zu § 6b Absatz 2 und § 6c Absatz 2):

Die Genehmigungsbehörde sollte verpflichtet werden, dem Antragsteller mitzuteilen, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Der Antragsteller sollte schon im Vorfeld der eigentlichen Antragstellung einen Anspruch auf diese Mitteilung haben. Darüber hinaus bedarf es einer Frist, innerhalb der die Genehmigungsbehörde die Mitteilung nach entsprechender Anfrage durch den Antragsteller vorzunehmen hat.

Begründung:

In der Gesetzesbegründung heißt es auf S. 32, dass die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mitteilt, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Diese Mitteilungspflicht sollte in der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung in den Gesetzestext aufgenommen werden, damit der Genehmigungsantrag bereits mit dem erforderlichen Maßnahmenkonzept eingereicht werden kann, um so Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Regelungsvorschlag 4 (zu § 6b Absatz 2 und § 6c Absatz 2):

Nicht nur in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land, sondern auch in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie sollte gelten, dass die zuständige Behörde nach Vollständigkeit der Unterlagen das Screening-Verfahren innerhalb von 45 Tagen (bzw. 30

¹ So auch [Deutinger/Sailer, Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Würzburger Studie zum Umweltenergie recht Nr. 35, 08.02.2024](#), S. 36

Tagen bei Repowering) abschließen muss und dass die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG und § 27 WHG als eingehalten gelten, wenn die zuständige Behörde innerhalb der Frist keine begründete Entscheidung darüber trifft, ob höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gemindert werden können.

Diese Regelung sollte um eine Mitteilungspflicht in Bezug auf die Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt werden. Zudem sollte geregelt werden, dass die Überprüfung auch dann vorzunehmen ist, wenn die Unterlagen noch nicht vollständig sind.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei § 6c Absatz 2 anders als bei §6b Absatz 2 keine Überprüfungsfrist von 45 Tagen (bzw. 30 Tagen bei Repowering) in Verbindung mit der Fiktion der Einhaltung der §§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG und § 27 WHG bei Nichtentscheidung innerhalb der Frist vorgesehen ist. Die RED III sieht diese Frist auch für Beschleunigungsgebiete für Solarenergie vor.

Für den Antragsteller ist es wichtig, Rechtsklarheit über den Beginn des Fristlaufs zu haben. Hierfür braucht er eine Mitteilung zur Vollständigkeit der Unterlagen, weil diese den Lauf der Frist auslöst. Auch bei Unvollständigkeit sollte die Überprüfung vorgenommen werden, um eine weitere Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Regelungsvorschlag 5 (zu § 6b Absatz 4 und § 6c Absatz 4):

§ 6b Absatz 4 Satz 1 und § 6c Absatz 4 Satz sind dahingehend anzupassen, dass dem in Artikel 16a Absatz 5 RED III verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung getragen wird.

Begründung:

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 RED III sind Anträge für EE-Anlagen in Beschleunigungsgebieten unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, “es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden.”

In § 6b Absatz 4 Satz 1 heißt es hingegen: “Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen [...] zu erwarten sind...” Nach dieser Formulierung müsste im Screening-Verfahren das Gegenteil bewiesen werden, also dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich

befindet, höchstwahrscheinlich keine erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. Dies ist eine Beweislastumkehr, die mit Artikel 16a RED III nicht zu vereinbaren ist.

Regelungsvorschlag 6 (zu § 6b Absätze 3 bis 5 und § 6c Absätze 3 bis 4):

In § 6b Absätze 3 bis 5 und § 6c Absätze 3 bis 4 muss klargestellt werden, dass die zuständige Behörde stets auf Basis der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet.

Begründung:

Die Formulierungen in § 6b Absätze 3 bis 5 und § 6c Absätze 3 bis 4 erwecken den Anschein, als liege die Entscheidung über konkrete Minderungsmaßnahmen und deren Anordnung ausschließlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Nur in § 6b Absatz 2 Satz 3 wird einmalig und einführend beschrieben, dass der Träger des Vorhaben „Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor[legt], sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird“. Auch im Originaltext der RED III (Artikel 16a Abs. 5) wird formuliert, dass es der Betreiber sein soll, der angemessene Minderungsmaßnahmen zu ergreifen hat. Demzufolge müsste in § 6b und § 6c durchgehend klargestellt werden, dass die zuständige Behörde stets auf Basis der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet.

Regelungsvorschlag 7 (zu § 6b Absätze 3 bis 5 und § 6c Absätze 3 bis 4):

In § 6b Absätze 3 bis 5 und § 6c Absätze 3 bis 4 muss klargestellt werden, um welche Kategorie von Maßnahmen es sich jeweils handelt.

Begründung:

In § 6b Absätze 3 bis 5 und § 6c Absätze 3 bis 4 ist in unterschiedlichsten Kontexten von „Maßnahmen“ die Rede, ohne jeweils in allen Zusammenhängen klar zu definieren, um welche Arten von Maßnahmen es sich handelt. Eine Klarstellung wäre für die Praxis erforderlich. Weiterhin trägt zur Rechtsunsicherheit bei, dass in der Anlage 3 zum § 249a bei den „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ eine Vielzahl von „wirksamen Minderungsmaßnahmen“ angesprochen werden. „Wirksame Minderungsmaßnahme“ ist ein rechtlich unbestimmter Begriff. Besser sollte hier auf „verhältnismäßige und verfügbare Maßnahmen“ abgehoben werden, wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs und im Vollzugsleitfaden zum § 6 WindBG bereits etabliert. Eine andere konsistente Formulierung wären „fachlich anerkannte Maßnahmen“, wie sie im BNatSchG verwendet wird.

Regelungsvorschlag 8 (zu § 6b Absatz 5 und § 6c Absatz 4):

In § 6b Absatz 5 und in § 6c Absatz 4 sollte ergänzt werden, dass Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nur verhältnismäßig sind, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird.

Begründung:

In der Gesetzesbegründung wird für die Frage geeigneter und verhältnismäßiger Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG verwiesen. Zur besseren Rechtsklarheit sollte dieser Verweis ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Regelungsvorschlag 9 (zu § 6b Absatz 5 und § 6c Absatz 4):

Die „Ausgleichsmaßnahmen“, die gemäß § 6b Absatz 5 und § 6c Absatz 4 angeordnet werden können, wenn geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, sollten einen anderen Terminus erhalten.

Begründung:

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahmen ist insoweit irreführend, als dieser bereits in § 15 Absatz 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet wird. Im vorliegenden Kontext sollte ein anderer Begriff gewählt werden, zumal in der Gesetzesbegründung als Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) verstanden werden.

Regelungsvorschlag 10 (zu § 6b Absatz 6 und in § 6c Absatz 6):

Kann mangels Daten nicht beurteilt werden, ob „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ vorliegen, darf dies nicht dazu führen, dass die zuständige Behörde über die auf Planebene festgelegten Minderungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen oder Geldzahlungen anordnet.

Insbesondere die Regelung in § 6b Absatz 6 und in § 6c Absatz 6, dass Betreiber im Falle nicht vorhandener Daten eine Zahlung in Geld zu leisten haben, ist zu streichen.

Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass nur bei eindeutigen Beweisen zusätzliche, über die auf Planebene festgelegten Minderungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden dürfen.

Begründung:

Kann mangels Daten nicht beurteilt werden, ob "höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen" vorliegen, darf dies nicht dazu führen, dass die zuständige Behörde zusätzliche Maßnahmen anordnet. Der Referentenentwurf scheint genau dies vorzusehen, heißt es doch in der Begründung auf S. 31, dass ohne vorhandene Daten Standardminderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Dadurch kehrt sich die Begründungslast um.

Denn ohne Daten kann Behörde nicht zu der Feststellung gelangen, dass "höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen" vorliegen. Wenn dann trotzdem Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, läuft dies darauf hinaus, dass "höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen" unterstellt werden, solange nicht anhand vorliegender Daten das Gegenteil bewiesen wird. Dies ist eine Umkehr der von der RED III vorgesehenen Beweislastverteilung.

Aus demselben Grund dürfen fehlende Daten keine Zahlungspflicht auslösen, wie dies in § 6b Absatz 6 und in § 6c Absatz 6 vorgesehen ist. Auch dies widerspricht der Beweislastverteilung und dem Regel-Ausnahme-Verhältnis der RED III.

Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, dass der Gesetzentwurf nur maximal fünf Jahre alte Daten zulässt, so dass ein EE-Vorhaben leicht in die Situation geraten kann, dass keine Daten vorliegen.

Nummer 4 (zu § 6c, Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie)

Regelungsvorschlag 1 (zu § 6c Absatz 1):

Der räumliche Zusammenhang zwischen Energiespeicheranlage und Solarenergieanlage als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6c auf die Energiespeicheranlage sollte konkretisiert werden, um Unsicherheiten in der Planung zu vermeiden.

Regelungsvorschlag 2 (Begründung zu § 6c):

In der Begründung zu § 6c Absatz 1 auf S. 36 des Referentenentwurfs sollte bei der Erläuterung der zugehörigen Speicheranlagen der Halbsatz "die insbesondere der Speicherung des dort gewonnenen Stroms oder der dort gewonnenen Wärme dienen" gestrichen werden.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des geplanten § 6c erstreckt sich auf die zur Solaranlage dazugehörigen, nicht planfeststellungsbedürftigen Energiespeicheranlagen im räumlichen Zu-

sammenhang mit der Solarenergieanlage. In der Begründung zu § 6c auf S. 36 des Referentenentwurfs wird das zusätzliche Kriterium “die insbesondere der Speicherung des dort gewonnenen Stroms oder der dort gewonnenen Wärme dienen” eingeführt.

Daraus ergeben sich Unsicherheiten, da nicht klar ist, welche rechtliche Relevanz dieser Halbsatz hat und wie dieses Kriterium nachgewiesen werden kann. Daraus resultieren zusätzliche Dokumentationspflichten und rechtliche Unsicherheiten.

Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber durch die unkonkrete und allgemeine Vorgabe keine Sicherheit darüber hat, dass ein entlastender Effekt durch eine an diesem Kriterium ausgerichtete Speicherbewirtschaftung zu erwarten ist.

Regelungsvorschlag 3 (zu § 6c Absatz 2):

Es bedarf einer Festlegung, welche Behörde das Screening-Verfahren durchzuführen hat.

Begründung:

PV-Anlagen benötigen, anders als Windenergieanlagen, keine BImSchG-Genehmigung, in der alle weiteren Genehmigungen einkonzentriert werden. In der Regel bedarf es einer Baugenehmigung, teilweise aber auch nicht einmal dieser, je nach Landesrecht. Unklar ist daher, welche Behörde das Screening vornehmen soll. Neben der Baubehörde käme beispielsweise auch die Naturschutzbehörde in Betracht, die gegebenenfalls von der Baubehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt wird.

Regelungsvorschlag 4 (zu § 6c Absatz 2):

Ebenso wie in den Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land sollte die zuständige Behörde auch in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie gemäß § 6c Absatz 2 verpflichtet sein, das Verfahren nach Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 45 Tagen (bzw. 30 Tagen bei Repowering) abzuschließen. Diese Regelung sollte, wie in dieser Stellungnahme auch bzgl. Windenergie vorgeschlagen, um eine Mitteilungspflicht in Bezug auf die Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt werden. Zudem sollte geregelt werden, dass die Überprüfung auch dann vorzunehmen ist, wenn die Unterlagen noch nicht vollständig sind.

Darüber hinaus sollte in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie genauso wie in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land (vgl. § 6b Absatz 3) gelten, dass die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 BNatSchG und § 27 WHG als eingehalten gelten, wenn die zuständige Behörde innerhalb der Frist keine begründete Entscheidung darüber trifft, ob höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gemindert werden können.

Begründung:

Siehe oben unter Nummer 4 (zu § 6b bzw. § 6c, Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land bzw. Solarenergie), Regelungsvorschlag 4.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Nummer 3 (zu § 10a, Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001)

Regelungsvorschlag

In § 10a Absatz 4 sollte klargestellt werden, dass die Nachforderung von Unterlagen nur einmalig und vollumfänglich zu erfolgen hat. Außerdem bedarf es einer Frist, innerhalb derer die Behörde nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen die Vollständigkeit neu zu bewerten hat. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass der Antragsteller von sich aus jederzeit die Antragsunterlagen ergänzen oder abändern kann.

Begründung:

Gemäß § 10a Absatz 4 hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller bei fehlender Vollständigkeit des Antrags oder der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen (in Beschleunigungsgebieten) bzw. 45 Tagen (außerhalb von Beschleunigungsgebieten) aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen.

Durch die Klarstellung, dass die Nachforderung von Unterlagen nur einmalig und vollumfänglich zu erfolgen hat, werden Verfahrensverzögerungen durch ständige erneute Nachforderungen verhindert. Auch die vorgeschlagene Frist für die Neubewertung der Vollständigkeit im Anschluss an die Nachreichung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuchs

Nummer 4 (zu § 249a, Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land)

Regelungsvorschlag:

Für die Frage, ob bedeutende Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes ausschließen (§ 249a Absatz 1 Nr. 2), braucht es eine klare Regel, welche Instanz unter welchen,

klar abgegrenzten Voraussetzungen eine solche Festlegung trifft. Außerdem ist zu konkretisieren, was unter einem „bedeutenden Vorkommen“ zu verstehen ist und was „vom Ausbau der Windenergie betroffene Arten“ sind.

Begründung:

§ 249a Absatz 1 Nr. 2 regelt, dass auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ein Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten „ermittelt werden kann“ mit der Folge, dass die Darstellung eines Beschleunigungsgebietes dort ausgeschlossen ist.

Es bleibt unklar, welche Instanz unter welchen Voraussetzungen von dieser „Kann“-Bestimmung Gebrauch machen soll und was genau die Tatbestandsvoraussetzungen sind.

Die ungenauen Formulierungen bergen das Risiko langwieriger Diskussionen zwischen den Planungsträgern, Naturschutzbehörden und politischen Organen (Gemeinderat, Regionalversammlung) mit anschließenden gerichtlichen Überprüfungen, was genau zu der Art von Verzögerung führen würde, die mit der RED III und deren Umsetzung eigentlich vermieden werden soll.

Die Regelung lässt zudem einen großen Interpretationsspielraum und könnte folglich Flächen in großem Umfang als Beschleunigungsgebiete ausschließen. Beispielsweise wird nicht explizit benannt, um welche „betroffenen Arten“ es im Detail geht, ebenso wenig was „bedeutende Vorkommen“ oder „besonders geeignete Lebensräume“ sind. In einer besonders strikten Lesart könnten etwa große Teile der Küstenregionen für die Windenergie an Land als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen werden, allein weil hier diverse Gast- und Rastvogelarten möglicherweise zeitweise vorhanden sind. Aus unserer Sicht sind eine Eingrenzung und Klarstellungen dringend erforderlich. Zumal der Artikel 15c Absatz 4 der RED III nach unserer Lesart diesen Punkt aus dem Referentenentwurf nicht explizit zum Ausschlusskriterium für ein Beschleunigungsgebiet macht.

Nummer 6 (Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3), Regeln für Minderungsmaßnahmen)

Regelungsvorschlag:

Es sind deutliche Klarstellungen notwendig. Zusätzlich sollte der Bund einen möglichst einheitlichen und praxistauglichen Katalog von Regeln für Minderungsmaßnahmen zeitnah erlassen, der möglichst standardisiert für alle zukünftig auszuweisenden Beschleunigungsgebiete genutzt werden kann.

Begründung:

Die Anlage 3 (Regeln zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen im Kontext der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten) ist insgesamt aus Praxis-Sicht noch unausgegoren und unvollständig. Die Anlage adressiert zudem zum Teil die flächenausweisenden Behörden, zum Teil die Genehmigungsbehörden und zum Teil die Vorhabenträger. In der Anlage existieren zahlreiche unpräzise Formulierungen und unklare Rechtsverweise. Zudem wird das (eigentlich intendierte) Prinzip nicht immer deutlich, dass der Vorhabenträger selbst (nach bestimmten Rahmen-Regelungen) Maßnahmen vorschlägt und umsetzt, und diese nicht pauschal von einer Behörde (auf Ebene der Flächenausweisung) angeordnet werden. Um bürokratischen Mehraufwand, sowie Mehrarbeit und Rechtsunsicherheiten für die flächenausweisenden Behörden zu vermeiden bzw. zu reduzieren, sind hier deutliche Klarstellungen notwendig. Zusätzlich sollte der Bund einen möglichst einheitlichen und praxistauglichen Katalog von Regeln für Minderungsmaßnahmen zeitnah erlassen, der möglichst standardisiert für alle zukünftig auszuweisenden Beschleunigungsgebiete genutzt werden kann.

Regelungsvorschlag 3 (zu § 249b Absatz 1):

Der räumliche Zusammenhang zwischen Energiespeicheranlage und Solarenergieanlage als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 249b auf die Energiespeicheranlage sollte konkretisiert werden.

Begründung:

Der Entwurf sieht im Gesetzestext als auch in der Begründung vor, dass „die erfassten Speicher [...] im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage verwirklicht werden.“ (Gesetzesbegründung, S. 47) müssen. Der Begriff „räumlicher Zusammenhang“ wird jedoch nicht näher konkretisiert. Dies sollte jedoch erfolgen, um Unsicherheiten in der Planung zu vermeiden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de